



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die türkischen Ulemas.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nicht ganz der Großmuth, oder besser gesagt, dem Uebermuths Russlands preisgeben sollen. Oder aber Russland zieht den Kürzern, und dann dürfte England die Gelegenheit kaum versäumen, seinen gefährlichen Feind stark genug in die Enge zu treiben, um auf lange Ruhe vor seinen Plänen im Osten zu bekommen. In diesem Falle würde sich weder Oestreich noch Preußen beeilen, Russland mit Aufopferung ihrer klarsten Interessen zu Hilfe zu kommen, da eine Schwächung Russlands ohne directe Stärkung der Revolution beiden Mächten nicht unwillkommen sein muß. Ist die Türkei die Besiegte, dann ist Englands und Frankreichs Hilfe auch aus dem Grunde vorausichtlich, weil sonst die Türkei in ihrer Verzweiflung Brandstoff genug in der Umgebung hat, ihren falschen Allirten, sowie ihren Gegnern große Verlegenheiten zu bereiten. Die englische und französische Regierung werden von der Furcht vor revolutionären Ereignissen und selbst von der Furcht eines allgemeinen europäischen Krieges zur bewaffneten Theilnahme hingedrängt, sowie Oestreich und Preußen durch dieselbe Furcht davon abgehalten werden. Hierin liegt nur ein scheinbarer Widerspruch, weil, wie bemerkt, die Türkei, von ihren Allirten verlassen, zu allem greifen muß und nur durch den Beistand Englands und Frankreichs von der Allianz mit der Revolution abgehalten werden kann. Oestreich und Preußen aber, sollen sie, die Waffen in der Hand, einschreiten, können, so wie die Sachen in Europa stehen, nur auf Russlands Seite treten, und dann ist der europäische Krieg fertig. Die Vereinzelung der Türkei scheint mir daher vom Gesichtspunkte der westlichen Regierungen aus ebensowenig thunlich, als sie den Sympathien der westlichen Nationen entspricht, und ich kann mir, wie aus dem Obengesagten erhellt, eine kriegerische Mitwirkung Englands und Frankreichs denken ohne europäischen Krieg. Daß es aber so kommen werde, ist nicht wahrscheinlich, weil weder England noch Frankreich bisher die nöthige Entschiedenheit gezeigt, um zu vermeiden, was sie gern vermeiden möchten; wie aber auch die Verwickelung im Osten jetzt endet, es wäre denn doch nur der Anfang vom Anfange. Das europäische Gleichgewicht von 1815, oder vielmehr was von der damaligen sogenannten Ponderirung noch übriggeblieben: ist eine bloße diplomatische Fiktion, und erlauben Sie mir die persönliche Ueberzeugung auszusprechen: ohne eine allgemeine Umgestaltung der europäischen Verhältnisse, also ohne europäischen Krieg, kommen wir nimmer und nimmer zur Ruhe.

Die türkischen Aemas.

Die Aemas spielen in den neuesten türkischen Verwickelungen wieder eine so große Rolle, daß es von Wichtigkeit erscheint, ihre Stellung und Bedeutung

kennen zu lernen. Bei den Türken umfaßt der Koran, wie die Bibel bei den Hebräern, alle Beziehungen des religiösen und bürgerlichen Lebens. Quelle jedes Rechtes, Princip jeder Pflicht, ist er der Führer und die beständige Richtschnur des Muselmanns, die einzige Regel, die er in allen seinen Lebensmomenten befragt. Aber diese Regel ist nicht immer verständlich. Der Koran wimmelt von Lücken und Widersprüchen aller Art. Schon im 8. Jahrhundert nach Christus widmete sich daher eine besondere Classe von Muselmännern dem Studium und der Auslegung des heiligen Buches. Man nannte sie Ulemas oder Gelehrte, zum Unterschiede von der Masse des Volkes, die in Unwissenheit blieb und kaum das Alphabet kannte. Bald erhielten die Ulemas auch eine politische Bedeutung. Die Kalifen waren ursprünglich, wie die Hohenpriester bei den Juden, zugleich Oberpriester, Gesetzgeber und Richter. Später nahm sie die Sorge für die weltlichen Angelegenheiten des ausgedehnten Reiches ausschließlich in Anspruch, und sie überließen den Ulemas an ihrer Statt die priesterlichen und richterlichen Functionen. Von der Zeit bildeten die Ulemas einen besonderen Priesterstand, dessen Oberhaupt mittelst seines gefürchteten Fetva der Autorität der Sultane mehr als einmal Schranken setzte. Die Nachfolger Mohameds pflegten nämlich den wichtigsten Acten ihrer Regierung dadurch eine religiöse Weihe zu geben, daß sie ihnen das heilige Siegel ausdrückten. Mit dieser Function, die ursprünglich nur eine Formalität war, wurde das Oberhaupt der Ulemas, der Cheik-el-islam, betraut. Solange nun energische und kriegerische Sultane an der Spitze des Reichs standen, war der Cheik-el-islam ohne bedeutenden Einfluß. Murad IV. ließ einen solchen Cheik enthaupten, oder, wie einige erzählen, in einem Mörser zerstampfen, weil er es gewagt hatte, sich seinen Anordnungen zu widersetzen; obgleich das Gesetz verbietet, das Blut eines Ulema zu vergießen. Als aber die Sultane entarteten, versagten die Cheiks nicht allein ihr Siegel oder Fetva den kaiserlichen Hatticherifs, sondern griffen sogar die Person des Herrschers selbst an; hinter der Ehrfurcht, die dem Gesetz und ihrer eigenen Unverletzlichkeit gebürte, sich verschanzend, stürzten sie die Sultane vom Throne und überlieferten sie den Dolchen der Janitschaaren.

Der Ulema oder die Körperschaft der Ulemas theilt sich in zwei Classen: in die richterliche, die aus Auslegern des Gesetzes, Mustis, und den Richtern, Kadis, besteht, und in die religiöse, zu der die Diener des Cultus, Imams, gehören. Ursprünglich waren diese beiden Classen vereint, der Kadi konnte priesterliche Functionen üben und der Imam, nachdem er die Moschee verlassen, Recht sprechen. Aber bald bildeten die Kadis eine besondere Körperschaft und beschränkten die Imams auf die Predigt und den Dienst in der Moschee. Die Macht, welche sie ausübten, der Umstand, daß zu ihrer Körperschaft die Großwürdenträger und das Haupt der Ulemas gehörten, das stets wachsende Ansehen dieses Hauptes, dessen Functionen meist mehr richterlicher als priesterlicher Natur sind, die großen Einnahmen, die ihnen ihre

Nemter und das Recht des Bierzigsten gewährten, den sie von allen ihnen unterbreiteten Processen erhoben; die Verwaltung der Sukafs oder des Grundeigenthums der Moscheen; die Sorgfalt, mit der sie nur die fähigsten Mitglieder des Ulema in ihre Körperschaft aufnahmen: alles dies verschaffte ihnen ein bedeutendes Uebergewicht über die Imams, welche aus den Dotationen der Moscheen schlecht besoldet, arm, unwissend, mit dem Volke verschmolzen, oft genöthigt, zu Handarbeiten ihre Zuflucht zu nehmen, um ihr unzureichendes Einkommen zu verbessern, den letzten Rang im Ulema einnahmen. Diese Ungleichheit stieg nothwendig mit der Zeit und führte zu der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo die Diener des Cultus dem bürgerlichen Richter untergeordnet sind, der über sie die Rechte eines Diöcesanbischofs hat. Das Princip der Einheit der richterlichen und geistlichen Functionen besteht jedoch noch immer: der Musti hat sich das Recht vorbehalten, bei der Thronbesteigung des Sultan das Gebet zu halten und die beiden Almoseniens des kaiserlichen Palastes gehören zur ersten Classe des Richterstandes.

Die äußerst verwickelte Hierarchie und Verfassung des Ulema ist selbst in der Türkei wenig bekannt. Von den drei Classen desselben, den Richtern oder Kadis, den Lehrern und Auslegern des Gesetzes, Mustis, und den Dienern des Cultus, Imams, bekleiden die Mitglieder der ersten Classe sämtliche Richterstellen in der europäischen und asiatischen Türkei.

Die Mustis folgen in der Hierarchie unmittelbar auf die Mollas, die Mitglieder der Appellationshöfe und Vorsteher der Landgerichte. Sie bilden eine Körperschaft von etwa 200 Mitgliedern, die auf Lebenszeit von dem Scheik-el-Islam, dem Oberhaupte der Ulemas, dem türkischen Justiz- und Cultusminister, ernannt werden, alle in gleichem Range stehen, und deren Beruf es ist, Fetwas oder Consultationen zu ertheilen, welche das Recht der Parteien feststellen und den Richter aufklären, ohne ihm Zwang anzuthun. Der Musti ist nur der Ausleger des Gesetzes: der Richter dagegen wendet es an und erkennt über den Thatbestand. Bei einem jeden Landgericht ist ein Musti angestellt. Er kann auf die höheren Richterämter keinen Anspruch machen und hat nur Aussicht, von einer kleineren in eine größere Stadt mit vermehrtem Einkommen versetzt zu werden.

Die Imams zerfallen in fünf Classen: 1. Die Scheiks oder Prediger der Moscheen. 2. Die Khatibs, Vorleser, welche als Vertreter des Sultans im Imam in seinem Namen das Freitagsgebet vor dem Altare abhalten. 3. Die Imams, welche die gewöhnlichen Dienste in der Moschee verrichten und die Heiraths- und Leichenfeierlichkeiten vollziehen. 4. Die Muezzins oder Ausrufer, welche die Stunde der 5 Namaz ankündigen. 5. Die Cayims, die den innern Dienst in der Moschee verrichten. Das Personal der verschiedenen Moscheen richtet sich nach ihrer Bedeutung und ihrem Einkommen. Die kaiserlichen Moscheen haben in der Regel einen Scheik, einen Khatib, 2—4 Imams, 12 Muezzins und 20 Cayims. Konstantinopel allein besitzt 14 solcher Moscheen.

Die Cheifs stehen wie die Muftis auf der zweiten Stufe in der Hierarchie des Ulema. Sie und die Khatibs erfreuen sich allein einer gewissen Achtung im Ulema. Die übrigen drei Classen der Imams werden kaum als zum Ulema gehörig betrachtet. Bei armen Moscheen verrichtet oft dieselbe Person die Dienste eines Gayim, Muezzin und Imam: sie spricht das Gebet, ruft zu demselben die Gläubigen, reinigt die Strohmatten und hält Wache an der Kirchthür.

Der Ulema ergänzt sich in der Regel aus den armen Ständen und fordert ein weniger mühevolleres als langes Noviziat. Wenn der Aspirant den Mekteb oder die Elementarschule verlassen hat, in welcher die armen Kinder jedes Stadtviertels bis zum 11. oder 12. Jahre unentgeltlich unterrichtet werden, so tritt er in eins der Medresses oder Collegien, die zu den großen Moscheen gehören und gewissermaßen die Seminarien des Islams sind. Hier bleibt er als Softa oder Phaleb zehn bis zwölf Jahre und lernt arabische Grammatik und Syntax, Logik, Moral, Rhetorik, Theologie, Philosophie, Jurisprudenz, Koran und Sunna. Die Moschee gibt ihm Wohnung und Nahrung. Seinen übrigen Unterhalt verdient er sich als öffentlicher Schreiber, Kiatib, oder indem er türkische und arabische Handschriften für die Kaufleute des Bazar abschreibt oder indem er dem Gayim bei der Reinigung der Moschee hilft. Hierauf wird er Danischmend (begabt mit Wissenschaft) und kann nun Imam oder Mekteb, Lehrer, werden. Damit aber verliert er jeden Anspruch auf den Ulema. Will er diese höhere Laufbahn verfolgen, so muß er neue Studien machen und durch eine Prüfung den Rang eines Mulazim, (Vorbereiter) die erste Stufe des Ulema sich erwerben. Nun kann er die Stelle eines Naib, eines Ergänzungs- oder Friedensrichters in der Provinz erhalten. Treibt ihn aber sein Ehrgeiz weiter, so muß er abermals sieben Jahre dem Studium der Jurisprudenz, der Dogmatik und der Gesetzeslegung sich widmen und sich den Grad eines Mudéri (Professors) erwerben, der von dem Cheifel-islam selbst verliehen wird und die zweite Rangstufe im Ulema bildet. Nun stehen ihm die beiden Carieren des Richterstandes offen: er kann entweder eine Anstellung als Mufti an einem Landgerichte fordern, in welchem Falle er aber jedem Anspruch auf Beförderung entsagt, oder er kann allmählig die zehn Stufen des Professorats bis zu der des Suleimanié durchmachen. Dann tritt er in die erste Rangstufe des Ulema und des Richterstandes ein, erhält den Titel eines Molla makredji und ist zu den hohen und höchsten Würden der Justiz befähigt.

Man begreift, wie eine solche Körperschaft, die alle lebendigen Kräfte des Islamismus an sich gezogen hat und eine wahre Aristokratie nicht der Geburt, sondern der Stellung bildet, ihrer Natur nach jeder Reform abgeneigt ist. Die Reform würde der Untergang ihrer Macht sein. Was würde aus der religiösen Gesellschaft in der Türkei werden, wenn jeder Muselman so gebildet wäre, daß er selbst ohne Vermittlung des Ulema seine religiösen Pflichten erfüllen könnte! Und nicht allein die geistliche Gewalt der Moschee ist alsdann bedroht, sondern

auch ihr Vermögen. Dem Sturze ihrer Privilegien würde nothwendig auch der Verlust ihrer Einkünfte folgen. Wenn, wie es der Hattischerif von Gulhane will, die richterlichen Functionen, statt ein Privilegium und Monopol des Ulema zu bilden, den übrigen Staatsämtern gleich gestellt und mit einem festen Einkommen dotirt werden, wo bleibt dann der ungeheure Gewinn, den die Kadis aus den Processen ziehen? Wo bleiben dann die Gulafs, welche mehr als zwei Drittel des Grundeigenthums in der Türkei ausmachen und die lediglich der Moschee zufallen, ohne dem Staate etwas einzubringen? Würden sie nicht mit den Staatsdomänen vereinigt oder mindestens wie alles übrige Eigenthum dem allgemeinen Steuergesetz unterworfen werden?

So liegt jetzt die Frage für die Ulemas. Wohl wissen sie, daß die Macht ihnen entfällt und sie thun alles Mögliche, um sie zu behalten. Es besteht gegenwärtig ein Kampf zwischen der Regierung, welche in allen Reformen die Initiative ergreift, und den Ulemas, die den alten Stand der Dinge aufrecht erhalten wollen. Sie werden freilich in diesem Kampfe unterliegen, aber ihre Niederlage würde rascher erfolgen, wenn sie nicht mächtige Bundesgenossen an den Derwischen, den Mönchen des Orients, hätten.

W o c h e n b e r i c h t .

Musik. — Im vierten Gewandhausconcerte sang Fräulein Bergauer eine Arie aus Figaro und zwei Lieder von Beethoven, und zwei Brüder, Wieniawski aus Warschau, spielten Solo auf der Violine und Pianoforte. Schumanns neueste Sinfonie (Nr. 4, D moll) wurde hier zum ersten Male gegeben, nachdem sie vorher schon im Laufe dieses Sommers auf dem Düsselddorfer Musikfeste vorgetragen worden war. Wie dort, so fand sie auch hier vielen Beifall, dessen Grund wol besonders darin zu suchen ist, daß das Werk in klarerer Weise geschrieben ist, als viele der letzten Compositionen desselben Meisters, und daß in ihm sich eine Menge Momente finden, die bei dem ersten Hören ergreifen und fesseln. Wie bei manchen andern Sinfonien der Neuzeit sind die einzelnen Sätze nicht geschieden, sondern gehen durch die nöthigen harmonischen Cadenzen ineinander über. Es läßt sich dagegen bei einem Werke von so geringer Dimension nichts Erhebliches einwenden, obgleich das Wesen der sinfonischen Kunstform in das einer Phantastie umgewandelt wird. Am meisten zeigt sich dies in den Uebergängen zwischen den einzelnen Theilen, die sowol in ihrem Ausgange von dem vorhergehenden und in ihrer Ueberleitung zu dem folgenden Satz nothwendigerweise in das Gebiet der freien Phantastie übergehen müssen. Man darf mit dem Componisten nicht rechten, wieweit er seiner künstlerischen Laune hierbei den Zügel schießen lassen darf, das kann man aber verlangen, daß er ein dem Inhalte der Sätze sich anpassendes Maß anlege und nicht soweit ausschweife, daß die einleitenden Gedanken sowol an Tiefe der Combination, als an Bedeutsamkeit der Motive die Hauptsätze selbst über-